

Unter „Raketentreibstoffe“ ist 50 % durch 37 % zu ersetzen.

Verzeichnis „d“, beigelegt dem Gesetz Nr. 25:

Unter „Wasserstoffsuperoxyd“ ist 50 % durch 37 % zu ersetzen.

Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 12. November 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Änderung sind von

W. Sokolowskij, Marschall der Sowjetunion
Joseph T. McNarney, General
Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force
R. Noiret, Generalleutnant

unterzeichnet.)

Die vorstehenden Gesetze sind am 17. November 1946, 18 Uhr, veröffentlicht worden.

Magistrat

Gesundheitswesen

Anordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren

Die Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. Februar 1943 (RGBl. I, Nr. 16, Seite 99), die auch in der Deutschen Apothekerzeitung 1943, Nr. 17/18, Seite 91, und im Handbuch der Deutschen Apothekerschaft 1944, Seite 58, veröffentlicht wurde, ist nach wie vor in Kraft.

Demnach ist die Herstellung neuer Arzneifertigwaren (Spezialitäten) seit 11. Februar 1943 verboten. Arzneifertigwaren (Spezialitäten) im Sinne der genannten Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier bestimmt sind, in abgabefertiger Packung in den Verkauf gelangen und durch besondere Bezeichnung oder Aufmachung als Erzeugnisse bestimmter Hersteller gekennzeichnet sind. Eine Arzneifertigware ist neu, wenn sie bei Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Februar 1943 nicht im Verkehr war. Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot werden nur von der zuständigen Gesundheitsbehörde erteilt. Wer der Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auf Einziehung oder Vernichtung der Arzneifertigware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in schweren Fällen auf Schließung des Betriebes erkannt werden.

Auf Grund dieser Verordnung und eines Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin, Komitee für das Gesundheitswesen — SdrawT/46/80 — dürfen Berliner Firmen nur die Arzneimittel herstellen und auf den Markt bringen, die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Gesundheitswesen — Landesgesundheitsamt — genehmigt sind. Zu diesem Zweck müssen die Firmen für alle Präparate, die zwischen dem 11. Februar 1943 und 20. April 1945 dafür erteilten Ausnahmegenehmigungen des ehemaligen Reichsinnenministeriums zur Bestätigung in beglaubigter Abschrift dem Landesgesundheitsamt einreichen. Für alle vom 11. Februar 1943 an in den Verkehr gebrachten Arzneimittel muß spätestens bis zum 31. Januar 1947 die Genehmigung seitens des Landesgesundheitsamtes erteilt sein. Arzneimittel, für die bis zum 31. Januar 1947 diese Genehmigung nicht erteilt wurde, dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Die Anträge sind dem Landesgesundheitsamt, Zentral-Arzneimittel-Lager, Berlin NO 55, Marienburger Str. 41/46

(Zimmer 35), bis spätestens 10. Januar 1947 einzureichen.

Berlin, den 21. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
i. V.: Maron

Az. LGA I C—1

Arbeit

Berichtigung

zur Bekanntmachung una Anordnung zur Direktive Nr. 14
(Verordnungsblatt 1946, S. 403)

Absatz II, Ziffer 1 der Bekanntmachung und Anordnung vom 24. Oktober 1946 lautet richtig:

1. Für Lohnsatzänderungen nach Absatz 1 und 2 der vorstehenden Bekanntmachung ist die Zustimmung der Abteilung für Arbeit nicht erforderlich.

Berlin, den 21. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
i. V.: Schwenk

Preisamt

2. Anordnung über Preisbildung für Mieten und Pachten

Auf Grund der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird mit Zustimmung des Preisausschusses und im Einvernehmen mit der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen folgendes angeordnet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Bezirksämter und die Beschwerde bzw. die weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen des Magistrats der Stadt Berlin gemäß Abschnitt III der Anordnung betr. Preisbildung für Mieten und Pachten vom 21. Mai 1946 (VOBl. 1946, Seite 181) III innerhalb 2 Wochen bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle eingelegt worden ist. Die Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, kann der Beschwerde selbst